

## Selbstversorgung oder Schleichhandel im Palais Schwarzenberg?

Unter dieser Ueberschrift brachten wir am 10. Februar eine Notiz, worin wir der Oeffentlichkeit mitteilten, daß in einem Möbelwagen nebst 93 festverschlossenen „Umzugskolli“ 4000 Eier, 100 Kilogramm Rindschmalz, 50 Kilogramm Schweineschmalz, 30 Säcke Kartoffeln, 6 Säcke Mehl, 2 Säcke Kirschen und 18 Säcke Hafer von Protivin an das Palais Schwarzenberg in Wien einlangten. Wir knüpften an diese Mitteilung die obige Frage. Nun erhalten wir in der nachstehenden Berichtigung Aufklärung:

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 38 Ihres geschätzten Blattes am 10. d. unter der Aufschrift „Selbstversorgung oder Schleichhandel im Palais Schwarzenberg?“ gebrachte Notiz erlaube ich mir, Sie in Vertretung Seiner Durchlaucht des Fürsten Johann Schwarzenberg um Annahme nachstehender Berichtigung im Sinne des § 19 des Preßgesetzes zu eruchen.

Unwahr ist, daß die erforderlichen, von den zuständigen Behörden ausgestellten Transportscheine nicht vorgezeigt wurden, richtig ist vielmehr, daß diese Transportscheine bei der Behebung der Sendung nicht nur vorgezeigt, sondern bei dem Bahnamt hinterlegt wurden, wo sie auch heute noch erliegen. — Unwahr ist ferner, daß im Palais Schwarzenberg „bloß Fürstin Ida Schwarzenberg wohnt“, richtig ist vielmehr, daß Fürst Johann und Fürstin Therese Schwarzenberg mit ihrer Familie, sonstigen Begleitung und Dienerschaft im Palais wohnen und daß diese Personen ebenso wie noch demnächst eintreffende Mitglieder der fürstlichen Familie und Dienstpersonale unter der Selbstversorgung des Fürsten stehen und daß die eingeführten Lebensmittel für deren Bedarf bei einem bis Ende Mai in Aussicht genommenen Wiener Aufenthalt ausschließlich zu dienen bestimmt sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnet ergebenst

Dr. Otto Reich v. Rohrwig.

Nachdem diese Berichtigung alles Tatsächliche nicht bestreitet, sehen wir uns genötigt, die Frage anders zu stellen: Selbstversorgung oder öffentlicher Skandal? Diese Berichtigung deckt den unerhörten Mißbrauch des Selbstversorgungertums auf. In der eingetragenen Absicht, die in der Landwirtschaft Selbsttätigen wegen der Eigenart der landwirtschaftlichen Arbeit und wegen des auf dem Lande bestehenden Mangels an manchen Nahrungsmitteln, die dem Städter zu Gebote stehen, reichlicher mit Brot zu versorgen, ist das Privileg der sogenannten Selbstversorger eingeführt worden. Offenbar sollte der Landwirtschaftsbetrieb und jeder in ihr Tätige diese Günstigkeit erhalten. Die Vorschrift bestimmt (Verordnung vom 12. Mai 1917, § 3):

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe — somit nicht etwa „Eigentümer von Grundbesitzungen“ — können zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushalts (Wirtschaft) — der Zusatz „Wirtschaft“ weist unabweisend auf den mit der Betriebsführung verbundenen, auf dem Lande selbst gelegenen Haushalt des Selbstwirtschafters hin — einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgerichte und Mahlprodukte als Lohn gebühren — 250 Gramm täglich verbrauchen.

Dieser Gesetzestext ist in den Punkten, auf die es hier ankommt, sonnenklar. Der bloße Grundbesitzer, der seinen Betrieb nicht an Ort und Stelle selbst führt, sondern etwa verpachtet, ist nicht selbst Unternehmer — das ist der Pächter. Wenn er ihn als Magnat durch Beamte oder durch eine Güterdirektion bereiben läßt, führt er selbst keinen Betrieb und ist kein Unternehmer eines Betriebes. Wenn er noch dazu in seinem Palais in Wien haust, so besteht nicht der geringste Rechtsgrund für eine Begünstigung: Die Arbeit, die er hier leistet, läßt sich mit der halben Normalration auch noch bestreiten! Trotzdem hat man es zugelassen, daß sich alle Gutsbesitzer als Selbstversorger betrachten und in jeder Form — wenn auch nicht immer in Möbelwagen und in Umzugskolli — sich reichlich eindecken, während die arbeitende Welt rings um sie darbt!

Sie mißbrauchen dieses angemessene Recht weiter, indem sie ihr ganzes Palaienvolk mit den erhöhten Rationen bedenken, derart, daß sie Hofmeister, Souteniers, Fürstler und alles sonstige Volk, das in den Palais Maulaffen feilhält, wie in Sonne und Wind hart arbeitendes Bauernvolk behandeln lassen; desgleichen alle Bettler und Vagabunden, die ihr Haushalt mitschleppen und denen das Standesvorurteil Pflicht und Recht auf Faulheit zubilligt. Dafür aber enthält § 3 auch nicht eine Andeutung. Ausdrücklich schließt er bloß jene Arbeiter und Angestellten ein, denen freie Kost oder Mahlprodukte als Lohn gebühren, somit also Betriebsarbeiter und Betriebsangestellte mit ganzem oder teilweisem Naturallohn. Hauspersonal und Gesinde sind weder Angestellte noch Arbeiter! Welchen Umfang dieser Mißbrauch annimmt, ist daraus zu ersehen, daß die Güterdirektionen mit ihrem ganzen Anhang von Angestellten und Haushaltsangehörigen dasselbe Vorrecht ausnützen. Diese Mißbräuche sind so kraß, daß sie angesichts der darbenenden Massen als öffentlicher Skandal zu bezeichnen sind. Wenn unser Mitarbeiter die wohlwollende Vermutung hegte, daß diese Lebensmittel von den Mustern des Durchhaltens und der Gesetzmäßigkeit selbst verbraucht werden, sondern von untergeordneten Bediensteten dem Schleichhandel zugeführt werden, so tritt er hiemit den hohen Herrschaften das angetane Unrecht ab. Er und wir sind nunmehr ehrlich überzeugt, daß sie als Selbstversorger auch selbst verzehren!